

**Neubau eines Radweges – L123 Issendorf - Horneburg;
Vorhabenträger: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;
Feststellung UVP-Verzicht**

Prüfung des Entfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt den Neubau eines Radweges auf der freien Strecke der L 123 von Issendorf nach Horneburg. Die Baustrecke beginnt am Ortsausgang Issendorf und endet kurz vor der Einmündung der Kreisstraße 44 vor dem Ortseingang Horneburg.

Da der geplante Radweg zwar auf einem eigenen Weg verläuft, aber im Zusammenhang mit der betreffenden Landesstraße steht, gehört er zur öffentlichen Straße (§ 3 Abs. 2 NStrG). Es handelt sich bei dem Neubau des straßenbegleitenden Radweges daher um die Änderung einer Straße.

Für das Vorhaben besteht nach § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der die Anwendung auch auf Änderungsvorhaben erweitert, die Pflicht zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Das Vorhaben ist außerhalb geschlossener Ortschaften zwischen Issendorf (Samtgemeinde Harsefeld) und Horneburg (Samtgemeinde Horneburg) geplant und stellt einen Lückenschuss zwischen vorhandenen Radwegen dar. Die Länge des Planungsabschnittes beträgt 3.294 km. Der Radweg wird überwiegend abgesetzt von der Fahrbahn auf einer Trasse geführt, die hinter dem Straßenseitengraben über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen verläuft. Nur im Bereich des Waldes verläuft er näher an der Straße. Die Breite des neuen Radweges wird 2,50 m, im Bereich des Waldes verringert auf 2,00 m, betragen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG STD 20). Daher ist eine Befreiung nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgebiet von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt worden, der im Rahmen einer Bestandserfassung, Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung sowie artenschutzrechtlichen Prüfung den Kompensationsbedarf enthält.

Die abgesetzte Bauweise westlich des Straßenseitengrabens hält den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand möglichst gering. Von der Flächenversiegelung sind Flächen betroffen, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und durch die unmittelbare Nähe zur Landesstraße als vorbelastet und gestört anzusehen sind.

Angesichts des vorbelasteten Bodenstandortes ist mit der geringen zusätzlichen Neuversiegelung nicht von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Der Baustellenlärm ist für die im Bereich Issendorf angrenzende Wohnbebauung als zusätzliche Beeinträchtigung zu sehen, jedoch von sehr begrenzter Dauer und aufgrund der betriebsbedingten Vorbelastung der Landesstraße als unerheblich einzustufen. Bezüglich der menschlichen Gesundheit führt die Errichtung des Radweges im Betrieb nicht zu einer Erhöhung des Verkehrslärms und der Luftschadstoffsituation. Vielmehr hat der Radweg einen positiven Effekt für die örtliche Bevölkerung hinsichtlich Verkehrssicherheit, Erholungs- und Freizeitfunktion. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter Klima und Luft, Fläche, Landschaft sowie Wasser werden nur in unerheblichem Maße durch das Bauvorhaben beeinträchtigt.

Für die Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 15 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 5 ff. NAGBNatSchG ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag aufgestellt worden, der eine Kompensation des Eingriffs mit einer Größe von 8.417 m² vorsieht. Davon entfallen auf den Flecken Horneburg 4.372 m² und auf den Flecken Harsefeld 4.045 m². Der Anteil des Fleckens Horneburg wird durch die Anlage bzw. Entwicklung eines Feldgehölzes bzw. einer Feldhecke in unmittelbarer Nähe zur Waldbiotopverbundachse des betroffenen Waldstücks kompensiert. Der Anteil des Fleckens Harsefeld wird auf einer dafür vorgesehenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Wedel durch fachgerechte Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie die dauerhafte Erhaltung des entstehenden Laubwaldes ausgeglichen.

Die erforderliche Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ ist von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade mit Bescheid vom 17.08.2023 erteilt worden. Die Kompensation wird von der unteren Naturschutzbehörde als geeignet angesehen und ist verbindlicher Bestandteil der Befreiung.

Zusammenfassend hat die Vorprüfung daher ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit dem Vorhaben verbunden sind, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekannt zu machen.

Landkreis Stade
Amt 36 Straßenverkehr
Planfeststellungsbehörde
Im Auftrage
Bredehöft